

Motion Fraktion SP (Katharina Altas/Marieke Kruit, SP): Keine weiteren «toten» Schaufenster in der Berner Altstadt; Abschreibung Punkt 1

Am 16. Februar 2017 hat der Stadtrat Punkt 1 der Motion erheblich erklärt. Punkt 2 des folgenden Vorstosses wurde von der Motionärin zurückgezogen:

Seit 1983 hat die Berner Altstadt das Label UNESCO-Weltkulturerbe. Ein wesentliches Merkmal sind die Sandsteingebäude mit den Lauben, die über eine Länge von gut sechs Kilometern die längste gedeckte Einkaufspromenade Europas bilden. Das bedeutet, dass denkmalpflegerische Ansprüche an die Erhaltung der Bausubstanz der Berner Altstadt gestellt werden müssen. Es bedeutet aber auch, dass die Altstadt nicht zur Kulisse verkommen darf und sie ein lebendiger Ort der Begegnung und des lokalen Gewerbes bleibt. Artikel 82 der UNESCO „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ legt fest, dass der ursprüngliche Gebrauch und die Funktion entsprechend den Traditionen zu erhalten sind. (http://www.dnk.de/_uploads/media/185_2005_UNESCO_Richtlinien.pdf)

Kürzlich eröffnete die VZ Vermögenszentrum AG an der Kramgasse 66 an bester Passantenlage ihre Pforten. Auch andere Bankinstitute und Finanzdienstleister haben mehrere Ladenlokale in der Berner Altstadt übernommen, bspw. die CS an der Marktgasse, AEK Bank auf der Westseite des Kornhausplatzes oder die Banca Popolare di Sondrio BPS an der Kramgasse 16. In einem ähnlichen Sinn werden zunehmend Schaufenster nicht mehr zum Ausstellen von Waren verwendet, sondern mit Folien verklebt und damit zu blinden Flächen. Die beschriebenen Tendenzen sind angesichts der Tatsache, dass die Altstadt von Bern zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört, bedenklich.

Die Bankfilialen und Finanzdienstleister in der Altstadt oder Schaufenster, die blind oder bloss mit Monitoren bestückt sind, weisen eine traurige Sterilität auf und wirken nach aussen hin abweisend. Beide Erscheinungen gehören zu Betrieben, die finanziell derart potent sind, dass sie das traditionelle Gewerbe ausstechen können. Noch mehr solcher „toter“ Schaufenster würden der Berner Altstadt insgesamt schaden.

Leider sieht die Bauordnung für die Nutzung der Parterregeschosse der Unteren Altstadt im Gegensatz zur Oberen Altstadt keine griffige Regelung vor. Obwohl für die Obere Altstadt gemäss Artikel 78 Absatz 6 der Bauordnung die Regelung gilt, dass „(...) im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden [dürfen], die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen“, konnte die CS-Filiale an Passantenlage Räumlichkeiten mieten. Die geltende Bauordnung (B0.06) hält in Artikel 80 fest, dass die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte „mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere“ sind. Es fehlt jedoch eine Regelung, welche sicherstellt, dass die Lauben- und Parterregeschosse dem Detailhandel, dem Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehalten bleiben. Die Obere wie die Untere Altstadt sind gemäss UNESCO-Weltkulturerbe-Richtlinien sowohl in der Bausubstanz als auch nach ihrem ursprünglichen Gebrauch und in der Funktion entsprechend den Traditionen zu erhalten.

Um zu verhindern, dass sich weitere Dienstleister in den Laubengeschossen der Oberen und Unteren Altstadt ansiedeln, bevor die neue Regelung in Kraft tritt, hat der Gemeinderat unverzüglich eine Planungszone nach Art. 62 BauG anzuordnen.

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine Änderung der Bauordnung vorzulegen, welche in der Berner Altstadt die Lauben- und Parterregeschosse dem Detailhandel, dem Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehält und die Einrichtung von Dienstleistern und weiteren „toter“ Schaufenstern verhindert.

2. Der Gemeinderat wird eingeladen, eine Planungszone zu erlassen, die verhindert, dass sich während ihrer Geltungsdauer weitere Dienstleister (Finanzdienstleister, Banken oder ähnliche Betriebe) in den Lauben- und Parterregeschossen der Berner Altstadt niederlassen.

Bern, 29. Januar 2015

Erstunterzeichnende: Katharina Altas, Marieke Kruit

Mitunterzeichnende: Yasemin Cevik, Peter Marbet, Nadja Kehrl-Feldmann, Halua Pinto de Magalhães, Rithy Chheng, Johannes Wartenweiler, Patrizia Mordini, Michael Sutter, David Stampfli, Lukas Meier, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Gisela Vollmer, Ingrid Kissling-Näf, Fuat Köçer

Bericht des Gemeinderats

Ausgangslage

Um die Attraktivität der Altstadt zu erhalten und die Zusammensetzung der lokalen Geschäfts- und Gastronomiebetriebe günstig zu beeinflussen, legt der Gemeinderat dem Stadtrat eine Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) vor. Damit wird der erheblich erklärte Punkt 1 der Motion erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Änderung der Bauordnung

Für die Untere Altstadt sollen einschränkende Bestimmungen zur Nutzung der Laubengeschosse eingeführt werden. In den an die Lauben angrenzenden Räumen sollen nur noch publikumsorientierte Nutzungen zulässig sein. Damit wären in diesen Räumen reine Wohnnutzungen sowie Büro- und Dienstleistungsnutzungen, die nicht ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden, nicht mehr zulässig. Für die Obere Altstadt existiert bereits eine Regelung zur Nutzung der Laubengeschosse. Weiter soll eine Vorschrift zur Gestaltung der Fassaden in den Lauben aufgenommen werden, dass durchgehende Mauern ohne Fenster nicht zulässig sind. Zudem soll neu für die ganze Altstadt verlangt werden, dass die Schaufenster durchsichtig gestaltet werden, wie dies bereits bisher für die Schaukästen gilt.

Die öffentliche Mitwirkung zu den neuen Vorschriften fand von Mai bis Juni 2018 statt. Dabei gingen 13 Mitwirkungsbeiträge ein. Die Vorlage wurde aufgrund der Mitwirkung überarbeitet. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) äusserte in der kantonalen Vorprüfung keine Genehmigungsvorbehalte. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. August bis 23. September 2019. Es wurden zwei Kollektiveinsprachen eingereicht. Gerügt wurden hauptsächlich der fehlende Regelungsbedarf und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. Beide Einsprachen blieben aufrechterhalten. Aus Sicht des Gemeinderats sind die Einsprachen gegen die Vorlage unbegründet und deshalb abzuweisen. Der Entscheid über die Einsprachen obliegt dem AGR.

Folgen für das Personal und Finanzen

Es werden keine Folgen für das Personal und die Finanzen erwartet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, den erheblich erklärten Punkt 1 abzuschreiben.

Bern, 7. April 2021

Der Gemeinderat